

Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der städtischen Kindertageseinrichtungen Maiwiese, Zur Bleiche, Bornbrede, Stedefreund und Schobeke

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) sowie § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz, KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW 2007, S. 462 in der Fassung des ersten Änderungsgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW Nr. 18 vom 29.07.2011, S. 377 bis 392) hat der Rat der Stadt Herford in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die in den fünf städtischen Kindertageseinrichtungen Schobeke, Stedefreund, Maiwiese, Bornbrede und Zur Bleiche angeboten wird.

§ 2 Höhe und Zahlungsmodus

(1)

Für die Mittagsverpflegung in den o.g. fünf städtischen Kitas wird zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes nach § 23 Abs. 4 des Kinderbildungsgesetzes NRW ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

(2)

Das kostendeckende Entgelt für die Mittagsverpflegung beträgt derzeit monatlich 48 € und ist für 12 Monate zu entrichten. Mögliche

Schließungszeiten, insbesondere in den Schulferien, sind bei dieser Kalkulation bereits berücksichtigt.

(3)

Bei Beziehern von

-Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Mietzuschuss oder Lastenzuschuss)

-Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz

-Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)

-Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)

-Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

die einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt haben, beträgt das Entgelt für die Mittagsverpflegung monatlich 20,-€ und ist für die Monate August bis Juli zu entrichten. Dies entspricht dem Eigenanteil bei der BUT-Bewilligung.

Mögliche Schließungszeiten sind bei dieser Kalkulation berücksichtigt.

Voraussetzung ist, dass ein Nachweis über den Bezug einer dieser Sozialleistungen vorgelegt wird. Das reduzierte Entgelt gilt für Monate, für die diese Leistungen tatsächlich bezogen werden und die ergänzende BUT-Leistung tatsächlich an die Stadt Herford erstattet wird.

Änderungen des Leistungsbezuges müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 3 Umfang der Zahlungspflicht

(1)

Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Vertrag zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen wurde.

(2)

Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Tageseinrichtung bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend § 9 des Betreuungsvertrages in der jeweils gültigen

Fassung bzw. mit Änderung der Betreuungszeit auf eine Std-Zahl ohne Über-Mittag-Betreuung.

§ 4 Erstattung

(1)

Die Kalkulation und Höhe des Essensgeldes nach § 2 berücksichtigt die möglichen Schließungszeiten sowie darüber hinaus auch die Fehltag eines Kindes in der Tageseinrichtung. Daher ist es bei Fehlzeiten erforderlich, das Kind bis spätestens 8:30 Uhr in der Kita von der Verpflegung abzumelden. Eine Essensgelderstattung scheidet aus.

(2)

Ausnahme von dieser Regelung ist eine Krankheit des Kindes, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 30 Kalendertagen überschreitet und durch ärztliches Attest nachzuweisen ist. In diesem Fall erfolgt am Ende des jeweiligen Kindergartenjahres eine Erstattung des Anteils, der zur Finanzierung des Sachkostenaufwandes dient, in Höhe von z.Z. tgl. 1,45 €.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1)

Das Verpflegungsentgelt ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig und ist von dem/der jeweiligen Erziehungsberechtigten zu entrichten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2)

Die monatlichen Zahlungen sind bargeldlos auf das auf dem Bescheid angegebene Konto zu entrichten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungsverpflichteten ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren geben.

§ 6 Zahlungsverzug

(1)

Verzug tritt betreffend der wiederkehrenden Entgelte mit dem Tag nach der Fälligkeit ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Stadt Herford als Träger der fünf eigenen Einrichtungen zu Mahnungen auf Kosten der Eltern berechtigt, wenn das Entgelt nicht bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin gezahlt wird.

(2)

Die Mahnkosten sind mit Zugang der Mahnung fällig.

(3)

Die Beitreibung erfolgt, sofern keine Einwendungen schriftlich geltend gemacht wird, gem. den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Im Falle der Einwendung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Hinweis:

Diese Entgeltordnung wurde am 16.05.2013 vom Rat der Stadt Herford beschlossen. Sie ist am 12.06.2013 im Amtsblatt des Kreises Herford Nr. 16/2013 bekannt gemacht worden und zum 01.08.2013 in Kraft getreten.